

tion mußte sich nun die Frage stellen, was sie in dieser Beziehung ihrer Kammer anrathen sollte. Zuerst ist ein formelles Bedenken in der jenseitigen Kammer aufgetaucht, ob nämlich die §. 94 der Verfassungsurkunde hier bereits Anwendung erleiden könne, ob der Zeitpunkt gekommen sei, wo diese Paragraphen Anwendung zu erleiden habe. Es ist der Einwurf gemacht worden, erst mit Ueberreichung der ständischen Schrift sei dieser Zeitpunkt eingetreten. Jedoch glaubte man, daß man über diesen Punkt weggehen könnte, weil die Regierung selbst den Fall als Ausnahmefall bezeichnet habe. Ihre Deputation ist derselben Ansicht, sie glaubt, daß gegen die Richtigkeit des Moments Zweifel erregt werden könnten; sie ist aber auch der Ansicht, daß unter den vorliegenden Umständen über diese Zweifel hinwegzukommen sei. Soviel über das Formelle! Was das Materielle betrifft, so ist die Deputation bei Berathung der beiden Pensionsgesetze dem nicht gerade besonders günstig gewesen, daß der fünfjährige Durchschnitt mit einem dreijährigen zu vertauschen sei, welches letztere die jenseitige Kammer angerathen hat. Sie hielt die Sache nicht für so wichtig und glaubte durch Eingehen auf die Ansicht der zweiten Kammer andere wichtige Differenzpunkte leichter beseitigen zu können. Ich glaube, daß der ganze Gang der Verhandlungen die Wahrheit dieser Behauptung darthut. Die Deputation würde daher nicht Anstand nehmen, Ihnen das Zurückgehen auf den dreijährigen Durchschnittsbetrag für beide Classen der Staatsdiener anzupfehlen. Es ist aber in der jenseitigen Kammer erklärt worden, daß in Bezug auf die Civilstaatsdiener derselbe ins Leben treten werde. Es kommt also hier zunächst auf die Frage an: ist wirklich Grund vorhanden, in Bezug auf das Militairpensionsgesetz eine besondere Ausnahme zu machen? Die zweite Kammer hat vorzüglich das Bedenken gegen die Annahme des Regierungsvorschlages aufgestellt, daß dadurch eine Ungleichheit zwischen beiden Classen von Staatsdienern, zwischen den Civilstaatsdienern und dem Militair herbeigeführt und nach Befinden sogar eine Stockung des Geschäfts hervorgebracht werde. Diese letztere Besorgniß kann die Deputation nicht theilen, sie ist vielmehr überzeugt, daß die Staatsdiener beider Classen ihre Pflicht erfüllen werden, es mögen gesetzliche Bestimmungen festgesetzt werden, welche Sie wollen. Gewünscht hätte sie allerdings, daß diese Gleichheit eingetreten wäre, aber verkennen läßt sich auf der andern Seite nicht, daß in manchen Dingen eine Ungleichheit zwischen beiden Classen von Staatsdienern ohnehin stattfindet. Ich führe nur die §. 1 an, wo bei dem Militair 45 Jahre Dienstzeit gefordert werden, um gesetzlich Pension beanspruchen zu können, während bei den Civilstaatsdienern nur eine 40jährige Dienstzeit hierzu verlangt wird. Diese Bestimmung ist dazu geeignet, um die Bedenken, welche geäußert worden sind, daß Offiziere, welche noch dienstfähig wären, zur Pensionirung geschritten seien, zu beseitigen. Dagegen fragt sich: ist Grund vorhanden, warum bei dem Militair eine andere Bestimmung, als bei den Civilstaatsdienern zu

treffen sei? Die zweite Kammer sagt: physische Befähigung sei bei den Civilstaatsdienern, da sie mit der geistigen in der Regel gleichen Schritt halte, eben so nöthig, wie bei dem Militair, sie sagt, daß mit der physischen Befähigung beim Civilstaatsdiener auch der Geist sich abstumpfe und der körperlich leidende Civilstaatsdiener für genügende Vollziehung seiner Amtsgeschäfte unfähig werde. Es läßt sich das nicht verkennen, und die Deputation läßt ganz dahingestellt, ob die Gründe der Staatsregierung vollkommen ausreichend sind. Mit großer Wärme hat sich der Herr Minister über das wesentlichste Moment verbreitet, darüber nämlich, daß dadurch viele Militairs bewogen werden würden, wengleich bereits dienstunfähig, dennoch so lange, wie nur immer möglich, noch im Dienste zu verharren, um diese 5 Jahre, die als Durchschnittszeit für die Pensionirung betrachtet werden sollen, zu erlangen. Aber die Deputation stellt sich die Frage so: was würde geschehen, wenn die Kammer den Gesetzentwurf abwirft? Die Regierung hat bestimmt erklärt, sie würde auf diesen Vorschlag einer bloß dreijährigen Durchschnittszeit nicht eingehen; sie hielt dies für ihrer Ueberzeugung entgegen. Es würde also das alte Pensionsgesetz in Bezug auf das Militair fort dauern, während in Beziehung auf die Civilstaatsdiener das neue zur Anwendung käme. In diesem Falle aber, glaube ich, würde eine weit größere Ungleichheit zwischen beiden Classen der Staatsdiener herbeigeführt werden, als wenn wir gegenwärtig das Gesetz, wie die Regierung es vorschlägt, annehmen. Die Deputation ist daher der Ansicht, daß es zweckmäßiger sei, dem Regierungsvorschlage beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Zunächst habe ich die Frage an die Kammer zu richten: ob sie nach diesem mündlich erstatteten Vortrage auf die Berathung des Gegenstandes, von dem es sich eben handelt, einzugehen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Debatte darüber zu eröffnen sein.

v. Noßitz-Wallwitz: Ich bitte um's Wort. Seit einem halben Jahrhundert bin ich der Armee treu ergeben, und leider bin ich durch meine Pflicht als Stand genöthigt, noch am Schlusse meiner ständischen Wirksamkeit gegen diese Gesetzvorlage zu stimmen. Ich muß der Staatsregierung gerechte Vorwürfe machen darüber, daß sie noch in den letzten Tagen, wo die Stände versammelt sind, uns mit dieser Vorlage, die ich als untergeordneter Natur bezeichne, bestürmt. Ich verkenne nicht die Fürsorge der Regierung für das Wohl des Militairs. Allein die Stände haben während dieses Landtages sehr viele Beweise gegeben, daß ihnen das Wohl der Armee am Herzen liegt, daß sie dieselbe schätzen, wie sie es verdient, und daß sie deren Werth vollständig anerkennen. Denn noch nie ist so viel bewilligt worden für die Armee, als eben in dieser Periode. Ich habe die Gesetzvorlage als untergeordneter Natur bezeichnet, und den Beweis dafür zu geben ist meine Pflicht. Ich würde der Gesetzvorlage beige-